

Staatsanwaltschaft
272 Js 679/21

Termin:
23.02.2022 um 11:00 Uhr

Bochum, 30.11.2021

Amtsgericht Recklinghausen
Reitzensteinstraße 17 - 21

45657 Recklinghausen

An das
Amtsgericht
- Strafrichter -

Recklinghausen

Anklageschrift

Herr Uwe Ewald Rüdiger,
geboren am 12.06.1965 in Recklinghausen,
geschieden,
Staatsangehörigkeit: deutsch,
wohnhaft Oerweg 24, 45657 Recklinghausen,

wird angeklagt,

am 04.08.2021 in Recklinghausen

einen anderen beleidigt zu haben,

Dem Angeeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Der Angeeschuldigte hielt sich zur Tatzeit mit der Geschädigten Kerstin Halstenbach im Linienbus der Linie 24 in Recklinghausen, Europaplatz auf. Dort weigerte sich der Angeeschuldigte mehrfach eine Corona-Schutzmaske trotz Aufforderung durch den Busfahrer aufzusetzen. Die Geschädigte, die ihm aus einer früheren beruflichen Tätigkeit bekannt ist, bezeichnete er mit den Worten Nazi, Blockwart und Volksverpöchterin. Die Äußerung war gedacht und geeignet die Ehre der Geschädigten herabzusetzen.

Vergehen der Beleidigung nach §§ 185, 194 StGB

Der erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

Beweismittel:

I. Einlassung d. Angeeschuldigten

II. Zeugen:

- 1) Kerstin Halstenbach, 45659 Recklinghausen
- 2) Hermann Szalai, 45661 Recklinghausen



Bescheide vom 04.11.2021 (2 Zs 2464/21 und 2 Zs 2570/21), 05.11.2021 (2 Zs 2671/21) und 10.11.2021 (2 Zs 2667/21 und 2 Zs 2669/21). Seite 2 von 2

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. Klose'.

Klose
Oberstaatsanwalt

Kaufen Sie jetzt VueScan!
www.hamrick.com

Uwe Rüdning

Oerweg 24
45657 Recklinghausen
Tel: 02361/90 55 35
<http://murksmelden.de>
info@murksmelden.de

Uwe Rüdning · Oerweg 24 · 45657 Recklinghausen

PP Recklinghausen
KHK Messing
Gladbecker Straße 44
46236 Bottrop

Recklinghausen, 22.10.2021

Az 210924-1342048524

Zeugenaussage zum Tatvorwurf der Beleidigung

Sehr geehrter Herr Messing,

zum Tatvorwurf der Beleidigung äußere ich, geb. am 12.06.1965 in Recklinghausen, Anschrift s. o. wie folgt:

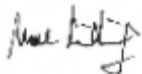
ich kann mich nicht daran erinnern, dass ich das in Recklinghausen gesagt haben soll. Vor allem nicht, dass ich Frau Halstenbach Nazi genannt haben soll.

Wenn diese Worte gefallen sind, dann höchstens in Oer Erkenschwick, denn einige Minuten später ließ sie mich aus dem Bus entfernen: Siehe <http://murksmelden.de/bus-stop.html>.

Strafrechtliche Relevanz ist nicht zu erkennen, da es höchstens Provokationen in Bezug wechselsetiger politischer Ansichten wäre. (s. Anlage oppermann.pdf)

Gerade der Begriff „Volksverpetzer“ ist im übrigen keine Beleidigung, denn Viele vom Schlage Frau Halstenbachs sind übrigens geradezu stolz, ein solcher zu sein. Daher sollte sie diese Bezeichnung doch an sich mit Würde und Erhabenheit tragen. (s. <https://www.volksverpetzer.de>)

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rüdning

Amtsgericht Recklinghausen
Reitzensteinstraße 17 - 21
45657 Recklinghausen

**Per Fax an:
02361 585-300**

Recklinghausen, 20.12.2021

8 Ds-272 /21 Js-679/21-373/21

Eröffnung eines Strafverfahrens/Tatvorwurf der Beleidigung gemäß §§ 185, 194

Sehr geehrte Frau Maas,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.12.2021, das am 14. Dezember 2021 bei mir eingegangen ist. Zur Sache äußere ich mich so und erhebe fristgemäß diese Einwände.

1.

Ich habe mich am 04.08.2021 nicht geweigert eine Schutzmaske zu tragen. Frau Halstenbach monierte nur, dass, ich sie zwischendurch anhub, um Luft zu bekommen, da ich unter der Maske schlecht atmen kann und kaum Luft bekomme. Meine Sicht der Dinge finden Sie zudem unter <http://murksmelden.de/bus-stop.html>. im Internet.

2.

Ich kenne Frau Halstenbach seit rund 20 Jahren, und wir haben auch schon einige Biere in der Kneipe zusammen getrunken. Angesichts dessen und der Tatsache, dass sie mich am 04.08.2021 brutal unterwerfen wollte, bin ich zornig und empört über ihr stillloses und schäbiges Verhalten geworden. Statt sich anständig und zivilisiert zu benehmen, sollte die Dame besser nicht von Ehre in ihrem Fall sprechen, sondern - wenn überhaupt - besser über eine Selbstrichtung nachdenken.

Strafrechtliche Relevanz ist nicht zu erkennen, da es höchstens Provokationen in Bezug wechselseitiger politischer Ansichten wäre. Von Typen wie Frau Halstenbach muss man sich ja heutzutage hierzulande Einiges gefallen lassen. (s. Antwort der Staatsanwaltschaft Bochum vom 15.07.2021 <http://murksmelden.de/oppermann.pdf>). Offensichtlich genießt Frau Halstenbach eine/die gewisse Machtfülle, die ihr ihre berufliche Position als Journalistin beschert. Ich fühlte mich gedemütigt, verfolgt und behandelt wie der kleine Junge Siggie Jepsen in Siegfried Lenz' Roman „Deutschstunde“, der von seinem Vater mit dem Rohrstock zur Vernunft bzw. blanken Unterwerfung geprügelt wurde. „Der Polizist Jepsen ist der Prototyp des pflichtbewussten und gehorsamen, dabei demokratieunfähigen [Kleinbürgers](#), der wesentlich zur Machtergreifung und -ausübung der Nationalsozialisten beigetragen hat.“ <https://de.wikipedia.org/wiki/Deutschstunde#Pflicht>

Insofern finde ich meine Vergleiche/Äußerungen nicht beleidigend.

3.

Ich rege statt dessen an, das Gericht und die Staatsanwaltschaft Bochum mögen mit Frau Halstenbach reden und sie veranlassen, darüber nachzudenken, inwieweit und in welchem Umfang sie bereit ist, in Form gemeinnütziger Arbeit in meiner geplanten Dokumentationsstätte und Treffmöglichkeit für Ausgegrenzte und Diskriminierte im Kreis Recklinghausen (Demokratiezentrum) mitzuwirken. Sie finden es hier: <http://murksmelden.de/demokratiezentrum.pdf> bzw. erhalten das Konzept auch noch einmal separat per Mail.

Als Journalistin könnte sie die Öffentlichkeitsarbeit übernehmen oder/und mein antifaschistisches Engagement und meine Zivilcourage ins rechte Licht rücken. So als eine Art „Reporter des Satans“, für den sie mich ja hält. In Gesprächen können ich und psychologische Berater ihr sicherlich zudem dabei helfen, dass diese Entgleisung ein Einzelfall bleibt. 500 Stunden halte ich angesichts ihrer Vorbildfunktion in den/der Medien für angemessen. Und Sie?

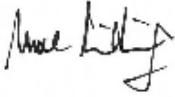
Das halte ich für angemessener, anstatt Opfer wie mich nochmals zu demütigen und zu verfemen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie / beantrage ich, von einer Prozesseröffnung abzusehen.

Ich bitte zudem um ein Vorgespräch mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, in dem es darüß geht, wie man moß bei meinem antifaschistischem Engament unterstützen könnte, damit meine positive Sozialprognose nicht gefährdet wird.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kolleg/innen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, einen Guten Rutsch sowie ein erfolgreiches 2022.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Rüdning', written in a cursive style.

Uwe Rüdning



-38- Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstr. 17, 45657
Recklinghausen

Herrn
Uwe Ewald Rüdning
Oerweg 24
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen
38 DS-272 Js 679 21 373
30.03.2016 10:07:00

Telefon
Frau Maas
Justizamt
02361-565-647

Sehr geehrter Herr Rüdning,

in der Strafsache
gegen Rüdning

wird Ihnen auf Anordnung des Gerichts die Anklageschrift übersandt.

Das Gericht hat zunächst über die Zulassung der Anklage und die
Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden.

Sie haben die Möglichkeit, binnen
einer Woche

Einwände gegen die Zulassung zu erheben.

Sie können auch beantragen, dass das Gericht bereits vor dieser
Entscheidung einzelne Beweise erhebt. Benennen Sie dabei die zu
beweisende Tatsache (Beweisthema) und das Beweismittel (z. B.
Zeugen mit genauer Anschrift, Sachverständige, Urkunden).

Alle Anträge können Sie schriftlich einreichen oder sie mündlich der
Geschäftsstelle des Gerichts zu Protokoll erklären.

Maas

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Reitzensteinstr. 17
45657 Recklinghausen
Sprechzeiten
montags bis freitags: 8.30 Uhr
bis 12.30 Uhr zusätzlich
dienstags: 14.00 Uhr bis 15.30
Uhr
Telefon

Telefax
02361-565554

Nachbriefkasten:
Reitzensteinstr. 17, 45657
Recklinghausen
Konten der Geschäftsstelle
Recklinghausen: Postbank IBAN
DE85440100460000185464
Schalterstunden: montags bis
freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich dienstags: 14.00 Uhr
bis 15.30 Uhr
Verkehrsanbindung: Vom
Hauptbahnhof Buslinie 224 oder
238 bis Haltestelle Herzogswal

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Recklinghausen zu eröffnen.

MozeK
Oberamtsanwalt

Kaufen Sie jetzt VueScan!
www.hamrick.com

Beglaubigte Abschrift

38 Ds-272 Js 679/21-373/21



Amtsgericht Recklinghausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen **Herr Uwe Ewald Rüdig,**
geboren am 12.06.1965 in Recklinghausen,
deutscher Staatsangehöriger,
wohnhaft Oerweg 24, 45657 Recklinghausen,

wegen **Beleidigung**

hat das Amtsgericht Recklinghausen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 23.02.2022,
an der teilgenommen haben:

Richterin **Büdde**
als Richterin

Oberstaatsanwalt **Dr. Fuhrmann**
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Bochum

Justizamtsinspektorin **David**
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 120
Tagessätzen zu je 10,00 EUR verurteilt.

Dem Angeklagten wird gestattet, die erkannte Geldstrafe in monatlichen Raten zu jeweils 25,00 EUR zu zahlen. Die Rate ist jeweils am ersten des auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats fällig. Bleibt der Angeklagte mit einer Rate ganz oder teilweise mehr als zwei Wochen in Rückstand, wird die gesamte Restgeldstrafe zur Zahlung fällig.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 185 Abs. 1, 194 Abs. 1 StGB

Gründe:

Der am 12.06.1965 in Recklinghausen geborene Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger. Er wohnt in Recklinghausen und ist geschieden. Kinder hat er nicht. Er ist derzeit erwerbsunfähig und bezieht Hartz IV-Leistungen.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher wie folgt in Erscheinung getreten:

Am 31.07.2017 verurteilte ihn das Amtsgericht Recklinghausen wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10,00 €.

Weiterhin wurde er vom Amtsgericht Recklinghausen wegen Beleidigung am 22.08.2018 zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt.

Aus den beiden zuvor genannten Verurteilungen wurde am 19.08.2019 durch Beschluss eine nachträgliche Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 10,00 € gebildet.

Zuletzt verurteilte ihn das Amtsgericht Recklinghausen wegen Beleidigung am 15.01.2020 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 €.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der folgende Sachverhalt:

Der Angeklagte hielt sich am 04.08.2021 mit der Geschädigten Halstenbach im Linienbus der Linie 24 in Recklinghausen, Europaplatz auf. Dort weigerte sich der Angeklagte mehrfach die Corona- Schutzmaske trotz Aufforderung durch den Busfahrer aufzusetzen. Die Geschädigte, die ihm aus einer früheren beruflichen Tätigkeit bekannt war, bezeichnete er mit den Worten Nazi, Blockwart, Volksverpetzerin, Faschistin, Lagerkommandantin, SA- Protein und KZ-Kommandantin. Die Äußerungen waren gedacht und geeignet die Ehre der Geschädigten herabzusetzen.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der teilweise geständigen Einlassung des Angeklagten sowie der durchgeführten Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen Szalai und Halstenbach.

Der erforderliche Strafantrag wurde am 24.09.2021 gestellt (Bl. 19 d. A.).

Der Angeklagte ließ sich dahingehend ein, dass die Zeugin Halstenbach ihn die ganze Zeit aufgefordert habe, die Maske richtig aufzusetzen. Sie habe versucht ihn zu unterwerfen. Er wolle sich aber nicht unterwerfen und er könne auch durch die Maske nicht richtig atmen. Im Übrigen kenne man sich bereits seit 20 Jahren, da könne man doch auch einmal sagen „Schwamm drüber“. Die Zeugin habe bei einer Wahlkampfveranstaltung auch schon einmal verpis dich zu ihm gesagt, und er sei auch nicht direkt zum Staatsanwalt gerannt. Das Wort Nazi habe er nicht gesagt, und Volksverpetzerin könne keine Beleidigung darstellen. Es ginge ihm hier um die Unterwerfung, sogar der Busfahrer habe gesagt, früher hätte es sowas nicht gegeben. Seiner Ansicht nach, habe es sich offensichtlich um Satire gehandelt, und das seien alles nur Kleinigkeiten. Er sei aber mit einer Einstellung einverstanden, sofern für ihn ein Denkmal errichtet werde, da er so ein wehrhafter Demokrat sei. Dies müsse gewürdigt werden.

Die Zeugin Halstenbach sagte aus, dass sie bereits in dem Bus gesessen habe, als dieser noch am Hauptbahnhof gestanden habe. Der Angeklagte habe einsteigen wollen, und der Busfahrer wies ihn auf die Maskenpflicht hin. Daraufhin habe der Angeklagte gesagt er habe den Landrat verklagt, er müsse die Maske nicht aufsetzen. Nach erneuter Aufforderung habe er die Maske aber doch wieder aufgesetzt. Er setzte sich sodann der Zeugin gegenüber und zog die Maske ab. Der

Busfahrer und auch die anderen Fahrgäste hätten den Angeklagten erneut aufgefordert, die Maske aufzusetzen. Er habe daraufhin gesagt er müsse gar nichts. Er habe sich aber auch geweigert auszusteigen. Der Busfahrer sei sodann ausgestiegen und sei mit einem Sicherheitsmitarbeiter, dem Zeugen Szalai, wiedergekommen. Auch von diesem sei er aufgefordert worden die Maske wieder aufzusetzen. Der Angeklagte wies dann darauf hin, dass er einen Schwerbehindertenausweis habe, und daher keine Maske tragen müsse. Ein ärztliches Attest habe er allerdings nicht vorweisen können. Er sei dann aufgefordert worden, die Maske aufzusetzen oder den Bus zu verlassen. Sodann habe er die Zeugin als Faschistin beleidigt.

Der Angeklagte setzte dann zunächst die Maske auf, der Sicherheitsbeamte sei aber mit dem Wagen hinter dem Bus hergefahren, falls nochmal etwas sein sollte.

Im weiteren Verlauf der Fahrt zog der Angeklagte die Maske wieder auf, zog aber auch immer wieder daran herum. Die anderen Fahrgäste hätten ebenfalls gesagt, er solle sich nicht so anstellen, auch diese habe er als Faschisten beleidigt. Drei Haltestellen später habe er die Maske wieder abgezogen. An der regulären Haltestelle sei er erneut aufgefordert worden den Bus zu verlassen oder die Maske aufzusetzen, auch die Polizei sei gerufen worden. Er habe dann geäußert, dass er alle verklagen wolle. Den Busfahrer, die anderen Fahrgäste, mich usw. Einige andere Fahrgäste fuhren sodann mit dem nächsten Bus weiter, sie blieb jedoch sitzen. Sie habe auf ihr Handy geschaut. Dabei habe der angeklagte stets auf die Zeugin eingeredet und nach ihren Kontaktdaten gefragt. Er habe eine Geschichte für sie. Das Ganze habe sich ca. eine halbe Stunde hingezogen, dann sei die Polizei da gewesen. Alle seien aus dem Bus ausgestiegen. Dabei hörte die Zeugin dann den Beamten zu, da auch sie interessiert sei, was passiert. Dabei seien von dem Angeklagten die Worte Nazi und KZ- Kommandantin gefallen. Die Polizei habe sie auch gefragt, ob sie Anzeige erstatten wolle, was sie verneinte. Sie wolle nichts mit dem Angeklagten zu tun haben. Diesem sei die Weiterfahrt untersagt worden. Der Sicherheitsmitarbeiter von der Vestischen habe noch gefragt, wo sie denn hinwolle, und habe sie zu ihrem Ziel gefahren.

Abends zu Hause habe sie dann mitbekommen, dass der Angeklagte im Internet über Sie herziehe. Er habe sie als SA- Proletin bezeichnet und habe im Internet dazu aufgerufen, dass bestimmte Institutionen gegen sie vorgehen sollten. Ein paar

Wochen später habe sie einen Anruf von ihrer ehemaligen Chefin erhalten. Sie sendete ihr einen Email-Verlauf zu, und bat sie darum sich zu überlegen, ob und was sie machen wolle. In den Mails äußerte der Angeklagte, dass er durchaus Sympathien für den Mann in Idar-Oberstein habe, der einen jungen Mann an der Tankstelle erschoss weil er keine Maske habe tragen wollen. Er habe aber auch geschrieben, dass es nicht sein Stil sei Leute umzubringen und die Zeugin es auch nicht wert sei, dass er dafür ins Gefängnis gehe. Seitdem habe Sie Angst vor dem Angeklagten und deshalb habe sie dann doch Strafantrag gestellt. Sie fahre seitdem auch abends nur noch mit dem Taxi und nicht mehr mit dem Bus.

Der Zeuge Szalai erklärte, dass er am Tattag als Verkehrsaufsicht eingeteilt gewesen sei. Der Busfahrer habe ihn um Hilfe gebeten, es gehe um einen Fahrgast der die Maske nicht richtig trage. Der Zeuge Szalai habe mit dem Angeklagten vor der Tür sprechen wollen und habe ihn ermahnt und belehrt wie er sich richtig zu verhalten habe. Da er sich einsichtig zeigte, habe er sich setzen und weiter mitfahren dürfen. Der Zeuge sei aber mit dem Dienstwagen hinter dem Bus hergefahren. Der Busfahrer habe ihm kurze Zeit später das vereinbarte Signal gegeben, und habe die Fahrt an der nächsten Haltestelle unterbrochen. Der Angeklagte habe dann das Fahrzeug verlassen sollen, tat dies aber nicht. Daher habe man die Polizei hinzugezogen. Diese hat den Fahrgast aus dem Bus genommen und die Personalien aufgenommen. Der gesamte Vorfall habe ca. eine Stunde gedauert. Der Angeklagte habe auf ihn einen böckigen Eindruck gemacht, direkte Beleidigungen oder Äußerungen habe er aber nicht mitbekommen.

Der Angeklagte bestreitet im Wesentlichen nicht, dass es zu den Äußerungen gekommen ist. Dass er diese für satirisch hielt, entspricht seiner rechtlichen Auffassung.

Die Zeugenaussagen sind ebenfalls glaubhaft. Insbesondere die Zeugin Halstenbach hatte eine sehr detaillierte und gute Erinnerung an den Vorfall. Sie konnte auch das Randgeschehen wiedergeben und sich an viele Details erinnern. Die Zeugin berichtete zur Überzeugung des Gerichts tatsächlich Erlebtes. Sie weist überdies keinerlei Belastungstendenzen auf. Sie berichtete sogar, dass sie noch am Tattag keinen Strafantrag stellen wollte. Sie kennt den Angeklagten aus ihrer journalistischen Tätigkeit bereits seit langer Zeit. Erst durch die weiteren Nachrichten der ehemaligen Chefin habe sie Angst bekommen und einen Strafantrag in

Erwägung gezogen. Dies spricht für die Zeugin.

Der Zeuge Szalai berichtete den Ablauf des Tages nüchtern und sachlich. Auch er zeigte keinerlei Belastungstendenzen. Er berichtete sogar für den Angeklagten Entlastendes, nämlich, dass er keine Beleidigungen mitbekommen habe. Auch er berichtete nach Auffassung des Gerichts tatsächlich Erlebtes.

Nach diesem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte der Beleidigung gemäß §§ 185 Abs. 1, 194 StGB strafbar gemacht.

Die Äußerungen gegenüber der Zeugin Halstenbach sind dazu geeignet, sie in ihrer Ehre herabzuwürdigen. Insbesondere handelt es sich bei den getätigten Äußerungen auch nicht um Satire. Die Kunstform der Satire und der Karikatur arbeitet mit Übertreibungen, Zuspitzungen und Verfremdungen. Es soll eine Kernaussage getroffen werden und diese wird dann durch eine satirische Einkleidung vermittelt (*Rahmlow* in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 185 Beleidigung, Rn. 22). Indem der Angeklagte die Zeugin Halstenbach als SA-Proletin, KZ-Kommandantin, Nazi und Faschistin bezeichnet, stellt der Angeklagte sich auf eine Stufe mit den Opfern des Nationalsozialismus. Der Vergleich des unsagbaren Leids der Juden im zweiten Weltkrieg mit der Aufforderung für eine kurze Busfahrt eine Maske aufzusetzen, ist eine Verharmlosung des Leids dieser Menschen und hat mit der Ausübung von Kritik an einzelnen Ereignissen nichts mehr zu tun.

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich. Es kam ihm gerade darauf an, sein persönliches Leid mit dem der Juden im zweiten Weltkrieg zu vergleichen und die Zeugin mit den Aufsehern entsprechender Lager auf eine Stufe zu stellen, um darauf aufmerksam zu machen, dass aus seiner Sicht die Coronamaßnahmen mit den Maßnahmen im zweiten Weltkrieg auf einer Stufe stehen und alle Menschen, die diesen Folge leisten mit den Anführern des NS-Regimes gleichzusetzen sind.

Strafmildernd hat das Gericht berücksichtigt, dass sich der Angeklagte zumindest teilweise geständig eingelassen hat.

Strafschärfend wurde berücksichtigt, dass der Angeklagte mehrfach und einschlägig vorbestraft ist. Zudem wurde die besondere Verwerflichkeit des Vergleichs des Maske Tragens mit dem NS- Regime berücksichtigt.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hält das Gericht eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 € für tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Budde

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Recklinghausen



Mehr Dekwürdiges
lesen Sie unter
<http://murksmelden.de/ode.html>



-II-14- Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

Herrn
Uwe Ewald Rüdning
Oerweg 24
45657 Recklinghausen

14-94/2022

Aktenzeichen
II-14 Ns-272 Js 679/21-28/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Freitag
Durchwahl
0234/967-3205

Ladung

Sehr geehrter Herr Rüdning,

in Ihrer Strafsache wegen Beleidigung werden Sie auf Anordnung
des Gerichts zur Berufungshauptverhandlung geladen.

Der Termin findet statt am:

Dienstag, 21.06.2022, 09:00 Uhr,

**3. Etage, Sitzungssaal A3.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787
Bochum**

Es geht um Ihre Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts
Recklinghausen vom 23.02.2022.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung
ausbleiben, wird die von Ihnen eingelegte Berufung ohne
Verhandlung zur Sache verworfen. Im Falle einer Zurückverweisung
durch das Revisionsgericht kann stattdessen Ihre Vorführung oder
Verhaftung angeordnet werden.

Sollten Sie sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht
versehene Verteidiger/versehene Verteidiger vertreten lassen, so
kann die Hauptverhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt
werden. Die schriftliche Vollmacht muss auch die besondere Befugnis
enthalten, Sie in Ihrer Abwesenheit zu vertreten. Zu

Verteidigerinnen/Verteidigern können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen
Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrerinnen/Rechtslehrer an

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-
Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.

Anschrift
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum
Sprechzeiten
Mo. bis Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
zusätzlich Mo. bis Do. 13.30 -
15.30 Uhr
Telefon
0234/967-0
Telefax
0234/967-3231

Nachtbriefkasten: Josef-
Neuberger-Straße 1, 44787
Bochum
Konten der Zahlstelle Bochum:
Bundesbank IBAN
DE7943000000043001510
Schalterstunden: Mo - Do von
7.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.00
Uhr, Fr 7.30 - 12.30 u. 14.00 -
15.45



deutschen Hochschulen gewählt werden; die Zulassung anderer Personen als Verteidigerinnen/Verteidiger bedarf der Genehmigung des Gerichts.

Das Rechtsmittel wird verworfen, wenn der Sie vertretende Verteidiger/in ohne genügende Entschuldigung nicht zu Beginn eines jeden Termins erscheint.

Ebenso ist zu verfahren, wenn die Fortführung der Hauptverhandlung in dem Termin dadurch verhindert wird, dass

1. sich der Verteidiger ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und Ihre Abwesenheit nicht genügend entschuldigt ist oder der Verteidiger Sie, wenn Sie ohne genügende Entschuldigung nicht anwesend sind, nicht weiter vertritt,
2. Sie sich ohne genügende Entschuldigung entfernt haben und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist oder
3. Sie sich vorsätzlich und schuldhaft in einen Ihre Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt haben und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Zu der Verhandlung werden die Zeugianen und Zeugen sowie Sachverständigen geladen, die nachstehend aufgeführt sind.

21.06.2022, 09:00 Uhr (Hauptverhandlungstermin)
09:20 Uhr Frau Halstenbach, Kerstin (Zeuge)
09:40 Uhr Herr Szalaj, Hermann (Zeuge)

Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Dort können Wartezeiten entstehen. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie rechtzeitig im Gerichtssaal sein können. Führen Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) mit.

Beachten Sie bitte unsere weiteren Hinweise und bringen Sie dieses Schreiben zum Termin mit.

Mit freundlichen Grüßen

Freitag

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -



-II-17- Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

Herrn
Uwe Ewald Rüdning
Oerweg 24
45657 Recklinghausen

18.05.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
II-17 Ns-320 Js 512/20-21/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Walner
Durchwahl
0234/967-3206

Sehr geehrter Herr Rüdning,

in der Strafsache

gegen Sie

ist beabsichtigt, Ihnen einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, binnen einer Frist von einer Woche mitzuteilen, welchen Anwalt Ihres Vertrauens Sie als Pflichtverteidiger beigeordnet haben möchten. Geht binnen der Frist keine Nachricht von Ihnen ein, werde ich nach Ablauf der Frist einen Rechtsanwalt auswählen und zu Ihrem Pflichtverteidiger bestellen.

Mit freundlichen Grüßen

Walner

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift möglich -

Anschrift
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum
Sprechzeiten
Mo. bis Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
zusätzlich Mo. bis Do. 13.30 -
15.30 Uhr
Telefon
0234/967-0
Telefax:
0234/9673231

Nachbriefkasten: Josef-
Neuberger-Straße 1, 44787
Bochum
Konten der Zahlstelle Bochum:
Bundesbank IBAN
DE79430000000043001510
Schalterstunden: Mo - Do von
7.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.00
Uhr, Fr 7.30 - 12.30 u. 14.00 -
15.45

**Landgericht Bochum
-Geschäftsstelle-**



-II-14- Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

17.05.2022

Seite 1 von 1

Herrn
Uwe Ewald Rüdig
Oerweg 24
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen
II-14 Ns-272 Js 679/21-28/22
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Freitag
Durchwahl
0234/967-3205

Sehr geehrter Herr Rüdig,

in der Strafsache
gegen Rüdig.

kommt die Bestellung eines Pflichtverteidigers derzeit nicht in Betracht. Es ist nicht ersichtlich, dass die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Schwere der Tat, der zu erwartenden Rechtsfolgen oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten ist.

Eine Einstellung des Verfahrens kommt derzeit ebenfalls nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Streifen

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum

Anschrift
Josef-Neuberger-Straße 1
44787 Bochum
Sprechzeiten
Mo. bis Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
zusätzlich Mo. bis Do. 13.30 -
15.30 Uhr
Telefon
0234/967-0
Telefax:
0234/967-3231

Nachbriefkasten: Josef-
Neuberger-Straße 1, 44787
Bochum
Konten der Zahlstelle Bochum:
Bundesbank IBAN
DE79430000000043001510
Schalterstunden: Mo - Do von
7.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.00
Uhr, Fr 7.30 - 12.30 u. 14.00 -
15.45